

## Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.<sup>1</sup> Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen<sup>2</sup> vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten<sup>2</sup> (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

## Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt

---

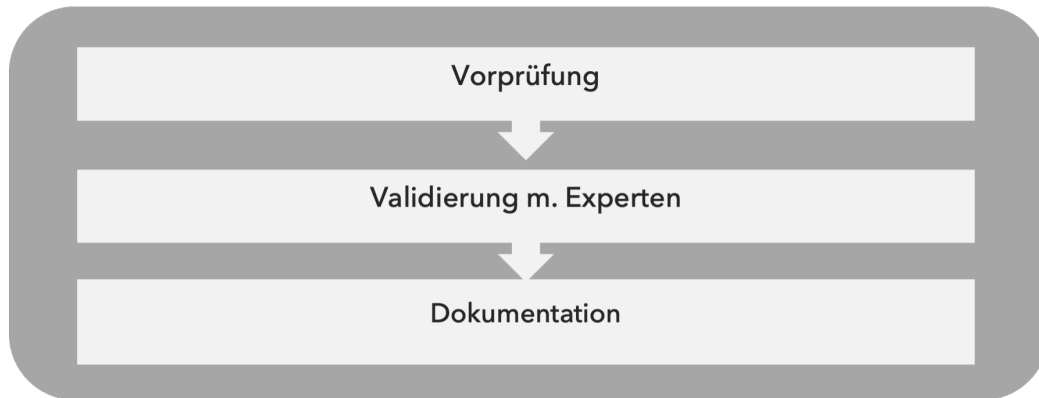
<sup>1</sup> Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf), letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.



*Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung*

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

## Gleichwertigkeitsprüfung im Raumausstatter-Handwerk (Schweiz: Innendekoratorinnen und Innendekorateure)

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).<sup>3</sup> Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendanten im Schweizer Bildungssystem.

Im **Raumausstatter-Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
  - a. Fachpraxis (Teil I)
  - b. Fachtheorie (Teil II)
  - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
  - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in (in der Verordnung

---

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Lehrmeister genannt) in Lehrbetrieben ist Innendekorateur Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung.

## Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Raumausstatter-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im <a href="#">Raumausstatter-Handwerk</a>	Höhere Fachprüfung (HFP) für <a href="#">Innendekorateure und Innendekorateurinnen</a> (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für <a href="#">Innendekorateure und Innendekorateurinnen</a> mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

## Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im <a href="#">Raumausstatter-Handwerk</a> (<b>Raumausstatter-meisterverordnung - RaumausMstrV</b>)<sup>4</sup></li> <li>• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)<sup>5</sup></li> <li>• <b>Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk</b><sup>6</sup></li> <li>• <b>Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)</b><sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für <a href="#">Innendekorateure und Innendekoratorinnen</a> <sup>8</sup></li> <li>• Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für <a href="#">Innendekorateure und Innendekoratorinnen</a> (eidg. Fachausweis)<sup>9</sup></li> <li>• Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für <b>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben</b></li> </ul>

<sup>4</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/raumausmstrv/BJNR108700008.html>

<sup>5</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

<sup>6</sup> Online unter: [https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011\\_gesamtes\\_Dokument\\_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf](https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf)

<sup>7</sup> Online unter: [https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan\\_Teil%20IV\\_2010.pdf](https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf)

<sup>8</sup> Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2214>

<sup>9</sup> Online unter <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2220>

## Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
x	
<b>Begründung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen.</li> <li>• Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/ identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein.</li> <li>• Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Lediglich Licht-, Sicht- und Sonnenschutz unter Berücksichtigung automatisierter Steuerungssysteme und klimaschutzrelevanter Gesichtspunkte planen, entwerfen, auswählen, anfertigen und montieren, ist beim Schweizer Modell nicht enthalten. M.E. ist dies allein aber kein wesentlicher Unterschied, der einer gegenseitigen Anerkennung entgegen steht.</b></li> </ul> </li> </ul> <p><b>Der Fachverband hat sich meiner Einschätzung angeschlossen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da die <b>Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben</b> Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben.</li> </ul>	

## Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

## A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus den Prüfungsordnungen für die eidgenössische Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos. 3: Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kundinnen und Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen</li> <li>Pos. 4: bauliche Gegebenheiten, insbesondere bauphysikalische und raumklimatische Bedingungen, Untergrundbeschaffenheiten, Lichtverhältnisse, Bau- und Einrichtungsstile auf Umsetzbarkeit prüfen, analysieren und bewerten,</li> <li>Pos. 14. Reklamationen bearbeiten.</li> </ul>	<p><u>Höhere Fachprüfung</u></p> <p>Fach 2 Bautechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsrelevante Bauvorschriften</li> <li>Bauphysikalische Prinzipien</li> <li>Beutechnische Versicherungen</li> </ul> <p>Fach 4 Kundendienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verkaufsgespräche führen</li> <li>Offerten und Aufträge erstellen</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung, wenngleich der Schweizer Abschluss deutlich fachsystematischer aufgebaut ist</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Pos. 5: Raumkonzepte unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit sowie raumklimatischen und akustischen</li> </ul>	<p><u>Höhere Fachprüfung</u></p> <p>Fach 1 Gestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zeichnungen erarbeiten</li> </ul>	<p>Die Berufsprüfung + höhere Fachprüfung (CH) + und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche</p>

<p>Gesichtspunkten erarbeiten und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 6.: Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,</li> <li>• Pos. 9: Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Schablonen für die Verlegung von Böden, für den Zuschnitt von Dekorationen und Polstern sowie für die Bekleidung von Wänden, auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, anfertigen, bewerten und korrigieren,</li> <li>• Pos. 7: Leistungen im Raumausstatter-Handwerk erbringen, insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dafür benötigte Materialien beurteilen und auswählen,</li> <li>b) Zusammenarbeit mit anderen Handwerken koordinieren,</li> <li>c) Zuschnittpläne, Zeichnungen, Verlegepläne, Arbeitsanweisungen und Ablaufpläne erstellen,</li> <li>d) Störungen bei der Leistungserbringung erkennen und Lösungen zu deren Behebung erarbeiten,</li> <li>e) Untergründe von Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen prüfen, den jeweiligen Zustand erkennen und bewerten sowie daraus Konsequenzen für die Leistungserbringung ableiten,</li> <li>f) Untergründe von Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen vorbereiten und</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lösungsvorschläge</li> <li>• Ausgestaltung</li> <li>• Innenräume</li> <li>• Farbcollage</li> <li>• Präsentieren</li> <li>• Stilrichtungen</li> </ul> <p>Fach 4: Materialkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung, Arten und Aufbau von Materialien aus den Bereichen Holzmöbel, Polstermöbel, Bettenwaren, Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge, Orientteppiche</li> </ul> <p>Eidgenössische Berufsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polstern</li> <li>• Dekoration</li> <li>• Bodenbelag im Wohnbereich</li> <li>• Sattlerarbeit</li> <li>• Tapete und Wandbelag</li> <li>• Möbelmontage und Reparatur</li> </ul>	<p>berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lediglich Licht-, Sicht- und Sonnenschutz unter Berücksichtigung automatisierter Steuerungssysteme und klimaschutzrelevanter Gesichtspunkte planen, entwerfen, auswählen, anfertigen und montieren,</li> </ul> <p>ist beim Schweizer Modell nicht enthalten. M.E. ist dies allein aber kein wesentlicher Unterschied, der einer gegenseitigen Anerkennung entgegen steht</p>
---	--	---



<p>bearbeiten, g) Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen unter Berücksichtigung der jeweiligen Materialeigenschaften für die Bearbeitung vorbereiten, h) sowohl Bodenflächen als auch Bodenbeläge in Innenräumen gestalten und verlegen, i) Wand- und Deckenflächen in Innenräumen gestalten, bekleiden und behandeln, j) Polstermöbel entwerfen, klassische und moderne Polsterungen herstellen oder instandsetzen, k) Raumdekorationen entwerfen, anfertigen, Räume hiermit ausstatten sowie l) Licht-, Sicht- und Sonnenschutz unter Berücksichtigung automatisierter Steuerungssysteme und klimaschutzrelevanter Gesichtspunkte planen, entwerfen, auswählen, anfertigen und montieren,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pos. 8: technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere a) Eigenschaften und Beschaffenheit von Untergründen und Untergrundkonstruktionen, b) Raumklima und Energieeffizienz in Räumen, c) Bau- und Einrichtungsstile, Anforderungen und Vorgaben</li></ul>		
---	--	--

<p>des Denkmalschutzes, d) Gestaltungs- und Raumkonzepte unter Berücksichtigung von Form- und Farbwirkung, e) ergonomische und funktionale Anforderungen an die Raumausstattung, f) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen, insbesondere Prüf- und Beratungspflichten, g) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, h) das einzusetzende Personal sowie die Materialien, Arbeits- und Betriebsmittel und i) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 10: Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen</li> </ul>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 11: Unteraufträge kriterienorientiert, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,</li> <li>• Pos. 12: fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren,</li> <li>• Pos. 13: erbrachte Leistungen kontrollieren, Mängel</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>

beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und Abnahmeprotokolle erstellen sowie		
--	--	--

## B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, Marktsituation analysieren</li> <li>• Bedeutung Unternehmenskultur &amp; -image bewerten</li> </ul> <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Voraussetzungen begründen</li> <li>• Bedeutung d. Handwerks bewerten</li> <li>• Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten</li> <li>• Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</li> <li>• Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln</li> <li>• Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen</li> <li>• Rechtsform begründen</li> <li>• Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen</li> <li>• Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan)</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und</li> </ul>	<p>HFP</p> <p>Fach 6 Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesen charakterisieren</li> <li>• Geschäftspolitik begründen</li> <li>• Grundsätze der Betriebsorganisation</li> </ul> <p>Fach 7 Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien für Standortwahl und Unternehmensform</li> <li>• Kapitalbedarf für betriebliche Investitionen ermitteln und Finanzierung vorschlagen</li> </ul>	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<p>daraus Wachstumsstrategien ableiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen</li> </ul> <p><b>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: einen Betrieb im Raumausstatter-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>d) der Betriebsorganisation, [...]h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie</li> <li>i) sowohl technologischer als auch gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien</li> </ul> </li> <li>• Pos. 2: Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,</li> </ul>		
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen</li> <li>• Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten</li> <li>• Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen</li> </ul>	<p>HFP Fach 6 Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der Personalpolitik, der Personalführung des Personaleinsatzes und der</li> </ul>	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: einen Betrieb im Raumausstatter-Handwerk führen und organisieren und dabei [...] personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...]</li> <li>c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals, [...]</li> <li>f) des Arbeitsschutzrechtes,</li> <li>g) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung, [...]</li> </ul> <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>Personalausbildung</p> <p>Fach 9 VWL &amp; Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsbildungssetzunggebung</li> <li>• Arbeitsgesetzgebung</li> </ul>	<p>Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kaufmännische Führung</p>	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen</li> <li>• Rechtsvorschriften anwenden</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p>	<p>HFP</p> <p>Fach 8 Rechnungswesen und Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungswesen und Verwaltung</li> <li>• Finanzbuchhaltung erstellen</li> <li>• Probleme aus Bereich Versicherung und Steuern lösen</li> <li>• Anschaffung EDV</li> </ul>	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten</li> <li>• Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen</li> <li>• Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: einen Betrieb im Raumausstatter-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische [...] Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Kostenstrukturen,</li> <li>b) der Wettbewerbssituation, [...]</li> <li>d) der Betriebsorganisation,</li> <li>e) des Qualitätsmanagements,</li> <li>f) [...]</li> <li>g) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung,</li> <li>h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie</li> <li>i) sowohl technologischer als auch gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Verwaltung des Innendekorationsbetriebes</li> </ul> <p>Fach 9 VWL &amp; Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilgesetzbuch / Obligationenrecht</li> <li>• Schuldbetreibung s- und Konkursgesetzgebung</li> </ul>	
<p>Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensziele/Marktsituation analysieren</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p>	<p>HFP</p> <p>Fach 5 Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel erklären</li> <li>• Marketingmittel</li> <li>• Marketingkonzept</li> <li>• Marketingplan erstellen und begründen</li> </ul>	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p> <p>Der Schweizer Abschluss scheint etwas</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen</li> <li>• Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: einen Betrieb im Raumausstatter-Handwerk führen und organisieren und dabei [...] kaufmännische und [...] Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] b) der Wettbewerbssituation, [...]h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie i) sowohl technologischer als auch gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien</li> </ul>		<p>fachsystematischer strukturiert.</p>
--	---	--	---

### C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	



<p>HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen</p>	<p>BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen</p>	<p>In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u>.</p>
<p>HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen</p>	<p>BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden</p> <p>Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen</p> <p>BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,</p>	<p>In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)</p>
<p>HF 3: Ausbildung durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung</p>	<p>BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen</p> <p>BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten</p>	<p>Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.</p>

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte

ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.